



Rat der
Europäischen Union

048537/EU XXVI. GP
Eingelangt am 19/12/18

Brüssel, den 17. Dezember 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0257(COD)

15481/18
ADD 1 REV 1

CODEC 2315
SOC 784
EMPL 589
EDUC 473

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Erklärungen

Erklärung der Kommission

Die Kommission bedauert, dass die beiden gesetzgebenden Organe beschlossen haben, in mehreren Punkten von dem Gemeinsamen Konzept des Parlaments, des Rates und der Kommission für die dezentralen Agenturen vom 19. Juli 2012 abzuweichen, ohne dies hinreichend zu begründen.

Die Streichung der Verfalls-/Revisionsklausel steht nicht im Einklang mit dem Gemeinsamen Konzept. Das Fehlen der Verfallsklausel in den Gründungsverordnungen berührt jedoch in keiner Weise das Initiativrecht der Kommission.

Die Kommission bedauert auch die Abweichung vom Gemeinsamen Konzept bei dem Verfahren für die Durchführung einer Gesamtevaluierung der Agentur in Bezug auf die Notwendigkeit, die interessierten Kreise, einschließlich die Mitglieder des Parlaments und des Verwaltungsrats, im Rahmen der Evaluierung der Arbeit der Agenturen zu konsultieren. Die Kommission erinnert daran, dass solche Evaluierungen in völliger Unabhängigkeit durchgeführt werden müssen. Bei der Durchführung der Evaluierungen wird die Kommission die üblichen Verfahren für die Konsultation der Interessenträger anwenden.

Die Kommission wird zu gegebener Zeit prüfen, wie sich die Abweichungen von dem Gemeinsamen Konzept auf die Arbeitsweise der trilateralen Agenturen auswirken. Die Abweichungen sollten nicht als Vorlage für andere Agenturen angesehen werden.

Schließlich bedauert die Kommission die Wiedereinführung der Funktion eines stellvertretenden Direktors in der Eurofound-Gründungsverordnung. Die Kommission möchte daran erinnern, dass diese Bestimmung angesichts der Größe dieser Agentur unverhältnismäßig ist.

Die Kommission möchte auch betonen, dass es nunmehr Aufgabe des Exekutivdirektors ist, über die internen Strukturen der einzelnen Agenturen zu entscheiden, und dass das Cedefop die notwendigen Vertretungsregelungen festlegen muss, um die Kontinuität des Dienstes zu gewährleisten.

Erklärung Italiens

zu den Vorschlägen für die Überarbeitung der Gründungsverordnungen von drei dezentralen Agenturen: Eurofound, Cedefop und EU-OSHA

Italien war eine der aktivsten Delegationen während der Verhandlungen im Rat zu den drei Dossiers und hat dazu beigetragen, dass im Dezember 2016 eine allgemeine Ausrichtung erzielt wurde.

Italien hat auch während der Trilogie einen positiven Beitrag geleistet, indem es sich hinsichtlich der Anträge des Europäischen Parlaments flexibel gezeigt hat und gleichzeitig im Rat am Tenor der allgemeinen Ausrichtung festgehalten hat.

Angesichts des Gemeinsamen Konzepts von 2012 und des dreigliedrigen Charakters der drei Agenturen haben wir versucht, bei ihrer Verwaltung und den Vorschriften eine möglichst große Homogenität zwischen ihnen zu erreichen.

Die Ernennung eines stellvertretenden Direktors durch den Exekutivdirektor von Eurofound und Cedefop – bei Eurofound obligatorisch, bei Cedefop freiwillig – entspricht nicht der strategischen Rolle des Verwaltungsrates, der die Anstellungsbehörde in den drei Agenturen ist.

Daher möchten wir unser tiefes Bedauern ausdrücken, ohne die Einigung abzulehnen.
